

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29	MITTWOCH, DEN 20. OKTOBER	1999
Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 1999	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 14	239
12. 10. 1999	Verordnung über die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit der Befugnis zur Einrichtung von Vergabekammern für öffentliche Aufträge (Hamburgische Beleihungsverordnung – HmbBelVO)	241
12. 10. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jägerprüfung	242

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 14 Vom 7. Oktober 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 mit der Änderung vom 27. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 97, 1999 Seite 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 14 für das Gebiet nördlich der U-Bahn-Haltestelle Hagendeel bis zur Güterumgebungsbahn (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Güterumgebungsbahn – Wehmerweg – Hinter der Lieth – Liethwisch – Hagendeel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten folgende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe, Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Fuhrunternehmen), gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
2. In den Gewerbegebieten sind fensterlose Fassaden sowie Außenwände, deren Fensterabstand mehr als 5 m Breite beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
3. Für die Erschließung der Gewerbegebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
4. In den Gewerbegebieten sind die Dachflächen mit einem mindestens 20 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau flächendeckend zu versehen und zu begrünen.
5. Auf den mit „A“ bezeichneten Teilflächen des Gewerbegebiets sind nur Nord-Süd gerichtete Gebäudezeilen zulässig, deren Stirnseiten zur südlich gelegenen Straße Hagen-deel zu orientieren sind, und deren maximale Bautiefe 16 Meter nicht überschreitet.
6. Für Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen mit Ausnahme der Gewerbegebiete sind Freizeit- und Wegeflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
9. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur Grundwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung.
10. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, auf dem Flurstück 191 einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
11. Auf den Flächen mit Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind Gras- und Krautfluren bestehend aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen anzulegen und einmal jährlich zu mähen, die Obstbäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Oktober 1999.

Das Bezirksamt Eimbüttel

Verordnung
über die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts
mit der Befugnis zur Einrichtung von Vergabekammern für öffentliche Aufträge
(Hamburgische Beleihungsverordnung – HmbBelVO)

Vom 12. Oktober 1999

Auf Grund von § 1 des Hamburgischen Beleihungsgesetzes vom 20. Januar 1997 mit der Änderung vom 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 8, 1999 Seite 229) wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Befugnis
zur Einrichtung von Vergabekammern

(1) Den nachstehenden juristischen Personen des privaten Rechts wird die Befugnis verliehen, Vergabekammern für die bei ihnen durchzuführenden Vergabeverfahren nach § 104 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2547) einzurichten:

1. Hamburger Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
2. Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft,
3. Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein Aktiengesellschaft,
4. Pinneberger Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung,
5. AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft.

(2) Die unter Absatz 1 Nummern 3 bis 5 genannten juristischen Personen des privaten Rechts sind berechtigt, die Aufgaben ihrer Vergabekammern durch die Vergabekammer der unter Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Person wahrnehmen zu lassen.

§ 2

Organisation der Vergabekammern

(1) Bei der Besetzung der Vergabekammer muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt und nach Möglichkeit gründliche Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind.

(2) Als ehrenamtliche Mitglieder sollen auf Vorschlag der Handelskammer und der Handwerkskammer sowie der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau für jede Vergabekammer sechs Persönlichkeiten berufen werden, die nach Möglichkeit über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

(3) Die Besetzung der Vergabekammer regelt das Unternehmen, bei dem sie eingerichtet ist, im Benehmen mit der fachlich zuständigen Behörde.

(4) Für die Vergabekammer gilt die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erlassene Geschäftsordnung der Vergabekammern der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend.

§ 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Hamburgische Beleihungsverordnung vom 19. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Oktober 1999.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Jägerprüfung**

Vom 12. Oktober 1999

Auf Grund von § 27 Nummer 2 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 162), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 439, 515), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Jägerprüfung vom 13. November 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327), zuletzt geändert am 24. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 300), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird das Wort „Jägern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Landesjägerschaft sowie die nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Hamburg anerkannten Vereine. Die Vorschläge sollen sich zu gleichen Teilen auf geeignete und befähigte Frauen und Männer beziehen.“
 - 1.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses widerrufen, wenn die bestellte Person die mit der Bestellung übertragenen Aufgaben nicht pflichtgemäß erfüllt.“
2. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vertreter der zuständigen Behörde sowie ein bevollmächtigter Vertreter der Landesjägerschaft und ein bevollmächtigter Vertreter der nach § 29 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine können bei der Prüfung anwesend sein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Antrag sind

 1. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
 2. der Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung,
 3. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
 4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob, wann und wo er bereits an Jägerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen hat
 beizufügen.“
 - 3.2 In Absatz 3 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. der Antragsteller den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung mit einer Mindestausbildungszeit von 120 Stunden nicht erbringt; Zeiten des Übungsschießens dürfen bei der Mindestausbildungszeit nicht berücksichtigt werden; die Ausbildung soll sich an den Grundsätzen einer naturnahen Jagd orientieren;

4. der Antragsteller innerhalb der letzten drei Monate vor Einreichung des Antrags eine Jägerprüfung nicht bestanden hat.“
4. Hinter § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Als Jägerprüfung gelten auch nach landesrechtlichen Vorschriften anderer Bundesländer der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen.“
5. Der bisherige § 10 wird § 11.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Oktober 1999.